

bereitschaft und -toleranz, Risikorahmen, Investitionsumfeld, Anlagebeschränkungen und Erwägungen der gesellschaftlichen Verantwortung;

ii) die Erarbeitung einer strategischen Strukturierung für Portfolios mit langfristigen Renditezielen, insbesondere für leistungsorientierte Pensionspläne oder ähnliche langfristige Sozialversicherungs- und ähnliche Versorgungspläne, bei denen Erwägungen des langfristigen Aktiv-Passiv-Managements im Vordergrund stehen;

iii) die Erarbeitung, Umsetzung und Überwachung von Anlagestrategien und die Aufsicht über die Erforschung wirtschaftlicher und anderer die Finanzmärkte beeinflussender Trends;

iv) die Führung interdisziplinärer Teams von Finanzfachleuten aus verschiedenen Ländern;

v) die Berichterstattung an die Leitungsorgane (z.B. die beschlussfassenden Organe, Räte und Ausschüsse) und die Abstimmung mit ihnen über die Anlagen betreffende, finanzielle und/oder technische Fragen;

c) *Ernennung und Beschäftigungsbedingungen*

i) der Beauftragte des Generalsekretärs wird für eine Amtszeit von bis zu 5 Jahren ernannt, mit der Möglichkeit der Wiederernennung(en) bis zu einer maximalen Gesamtamtszeit von 10 Jahren;

ii) der Beauftragte kann im Falle unbefriedigender Leistungen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Einklang mit den bestehenden Verfahren vom Generalsekretär abgesetzt werden;

d) *Sprachen.* Die Arbeitssprachen des Sekretariats der Vereinten Nationen sind Englisch und Französisch. Für die Stelle ist die fließende Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift erforderlich. Kenntnisse weiterer Amtssprachen sind wünschenswert.

RESOLUTION 68/258 B

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 30. Juni 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/672/Add.1, Ziff. 6).

68/258. Finanzierung der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei

B²⁸

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei²⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁰,

unter Hinweis auf die Resolution 1990 (2011) des Sicherheitsrats vom 27. Juni 2011, mit der der Rat die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei für einen Zeitraum von sechs Monaten einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 2156 (2014) vom 29. Mai 2014, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 15. Oktober 2014 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 66/241 A vom 24. Dezember 2011 über die Finanzierung der Truppe und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 68/258 A vom 27. Dezember 2013,

²⁸ Damit wird die Resolution 68/258 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Achtundsechzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigenda (A/68/49 und A/68/49 (Vol. I)/Corr.1 und 3), Bd. I, zu Resolution 68/258 A.

²⁹ A/68/604 und A/68/728.

³⁰ A/68/782/Add.4.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

in *Bekräftigung* der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei per 30. April 2014, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 41,2 Millionen US-Dollar, was etwa 6 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 58 Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁰ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013³¹;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015

12. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 den Betrag von 343.815.800 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 318.925.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der

³¹ A/68/604.

Truppe, einem Betrag von 20.636.700 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 4.253.900 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

13. *beschließt*, den Betrag von 99.817.490 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 15. Oktober 2014 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2014 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

14. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.094.633 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 604.045 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 380.265 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 110.323 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

15. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 243.998.310 Dollar für den Zeitraum vom 16. Oktober 2014 bis 30. Juni 2015 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2014 und 2015 zu einem monatlichen Satz von 28.651.317 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

16. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.675.767 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.476.555 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 929.535 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 269.677 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *beschließt außerdem*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 6.992.400 Dollar für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2013 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

18. *beschließt ferner*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 6.992.400 Dollar für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 17 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

19. *beschließt*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 178.700 Dollar für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 17 und 18 genannten Betrag von 6.992.400 Dollar hinzuzurechnen sind;

20. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

21. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

22. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

23. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/259 B

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 30. Juni 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/680/Add.1, Ziff. 6).

68/259. Finanzierung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali

B³²

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali³³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁴,

unter Hinweis auf die Resolution 2100 (2013) des Sicherheitsrats vom 25. April 2013, mit der der Rat die Mission einrichtete, den Generalsekretär ersuchte, das Büro der Vereinten Nationen in Mali in die Mission einzugliedern, die ab dem 25. April 2013 die Verantwortung für die Wahrnehmung der mandatsmäßigen Aufgaben des Büros übernimmt, und beschloss, dass die Autorität der Internationalen Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung am 1. Juli 2013 an die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali übertragen wird, die zu diesem Zeitpunkt mit der Durchführung ihres in den Ziffern 16 und 17 der Resolution 2100 (2013) festgelegten Mandats für einen Zeitraum von zunächst 12 Monaten beginnen wird, und die spätere Resolution 2164 (2014) vom 25. Juni 2014, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 30. Juni 2015 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 67/286 vom 28. Juni 2013 und 68/259 A vom 27. Dezember 2013 über die Finanzierung der Mission,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali per 30. April 2014, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 156,8 Millionen US-Dollar, was etwa 23,1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 58 Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

³² Damit wird die Resolution 68/259 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Achtundsechzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigenda (A/68/49 und A/68/49 (Vol. I)/Corr.1 und 3), Bd. I, zu Resolution 68/259 A.

³³ A/68/823.

³⁴ A/68/782/Add.13.